

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs FABIDO
(„Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“)
vom 14.10.2020**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.04. 2020 (GV. NRW. S. 218b. ber. S. 304a) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 08.10.2020 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“) beschlossen:

Präambel

Das qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder ist ein wichtiger Beitrag zur Lebensqualität und Strukturentwicklung in Dortmund. Gute Betreuung und frühe Förderung ermöglichen Kindern Chancengleichheit in Bildung und Erziehung. Gleichermaßen profitieren Eltern, Gesellschaft und Wirtschaft durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dadurch, dass die Entscheidung für ein Leben mit Kindern leichter fällt.

Der Eigenbetrieb FABIDO trägt dazu bei, in Dortmund ein bedarfsgerechtes, zeitlich flexibles und vielfältiges Angebot insbesondere für Kinder bis zum Schulalter in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege zu sichern und auszubauen.

§ 1

Rechtsnatur, Name

FABIDO wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“).

§ 2

Zweck

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgabenschwerpunkte des Eigenbetriebs:

- Im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und des

Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) werden die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umgesetzt.

- Der damit verbundene Förderauftrag von Kindern wird durch regelmäßige Konzept- und Qualitätsentwicklung konkretisiert und weiterentwickelt.
- Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wird zum Wohle des Kindes sichergestellt.
- Die Umsetzung der Bildungsvereinbarung NRW ist in den Tageseinrichtungen wesentliche Grundlage. Die Zusammenarbeit mit den Dortmunder Grundschulen wird weiter intensiviert.
- In den nächsten Jahren werden zusätzliche Plätze in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagesbetreuung in Familien zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Ganztagsbetreuung geschaffen.
- Die gesetzlich geforderte Aufwertung der Kindertagesbetreuung in Familien zu einem qualitativ gleichrangigen Angebot wird mit entsprechenden Maßnahmen umgesetzt.
- Angesichts wachsender Aufgabenstellungen und Anforderungen ist ein umfassendes Angebot zur Qualifizierung der Fachkräfte sicherzustellen.
- Die vorhandenen und künftig bereitzustellenden Ressourcen an Gebäuden und Sachausstattung werden zielorientiert und wirtschaftlich eingesetzt.

§ 3 Gliederung

FABIDO gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:

- 57/1 Kaufmännische Verwaltung
- 57/2 Kindertagespflege
- 57/3 Tageseinrichtungen für Kinder
- 57/4 Strategische Entwicklung

§ 4 Stammkapital und Vermögen

Das Stammkapital von FABIDO wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Der Gegenstand und Wert des aus dem Haushalt der Stadt Dortmund ausgegliederten Vermögens und der Schulden zum 01.01.2005 ist der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG geprüften Eröffnungsbilanz von FABIDO zum 01.01.2005 zu entnehmen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Geschäftsleitung wahr.
Der Geschäftsleitung gehören an:
 - a) der*die Geschäftsführer*in
 - b) die Leiter*innen der Geschäftsbereiche nach § 3 dieser SatzungDie Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbständig.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Geschäftsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines*einer ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes*frau anzuwenden.
- (3) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Der*Die Geschäftsführer*in hat innerhalb der Geschäftsleitung Richtlinienkompetenz sowie ein Letztentscheidungsrecht bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung.
- (4) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (5) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.

§ 6 Vertretung nach außen

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Der*Die Geschäftsführer*in ist allein, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sind gemeinsam mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung vertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsleitung unterzeichnet unter dem Namen FABIDO ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner*ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet.

- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (7) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der*die zuständige Beigeordnete.

§ 7

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
 - a. die grundsätzlichen Zielsetzungen des Eigenbetriebs,
 - b. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
 - c. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes
 - e. die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - f. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - g. die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 8 Abs. 3 lit. b und e dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Hauptausschuss und Ältestenrat sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften sind nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten als beratende Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses erfolgt durch den Rat.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Geschäftsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für

- a. die Umsetzung der vom Rat festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen von FABIDO,
 - b. Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle und Verträge, die im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, aber 500.000 € nicht übersteigen,
 - c. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - d. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 150.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 lit. e dieser Satzung,
 - e. die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht übersteigen,
 - f. die Benennung des*der Prüfers*in für den Jahresabschluss,
 - g. die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der*die zuständige Dezernent*in und die Geschäftsleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses drei Vertreter*innen der Beschäftigten der FABIDO beratend teil.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 9

Oberbürgermeister*in

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen des Eigenbetriebs FABIDO. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.

- (3) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten von FABIDO rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der*Die Oberbürgermeister*in wird in der Regel von dem*der zuständigen Beigeordneten vertreten. Das Recht des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin, Dienstanweisungen zu erlassen, bleibt davon unberührt.

§ 10

Stadtkämmerer*Stadtkämmerin

- (1) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Produkt- und Leistungsplanes, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des*der Stadtkämmerers*Stadtkämmerin und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten von FABIDO, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Dortmund haben bzw. eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin zu beteiligen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb FABIDO ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und mit der Sorgfalt eines*einer ordentlichen Kaufmanns*Kauffrau unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs FABIDO entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs FABIDO gelten die Vorschriften der §§ 9 - 26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW einzurichten.

- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controllingsystems sind sicherzustellen.

§ 12

Finanzierung des Eigenbetriebs FABIDO

- (1) Der Eigenbetrieb FABIDO finanziert sich aus Erlösen für seine Leistungen, Zuwendungen und Zuschüssen sowie Krediten für Investitionen. Der verbleibende Zuschussbedarf wird durch die Stadt Dortmund im Rahmen des Haushaltsplans abgedeckt.
- (2) Zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebs werden auf den Zuschussbedarf Abschlagszahlungen auf Anforderung des Eigenbetriebs geleistet.

§ 13

Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.
- (2) Sofern im Haushaltsplan der Stadt Dortmund oder im Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf festgelegt ist, darf dieser nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe des Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Geschäftsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, als im Wirtschaftsplan veranschlagt.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin.

§ 14

Zwischenberichte

- (1) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in, den*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte

gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten.
- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den Stadtkämmerer*die Stadtkämmerin, den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung von FABIDO wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung.

§ 17

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sollen beachtet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „FABIDO- Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“ vom 24.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung des Eigenbetriebs FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 14.10.2020

In Vertretung

gez.

Stüdemann
Stadtdirektor